

Dafern jedoch Vicare und Kapellane ohne Erlaubniß des Dekans länger als vierzehn Tage sich auswärts aufhalten, soll alsdann ihr Gehalt für sie verloren sein.

Der Deculus des Dekans soll aus den perpetuirlichen Vicaren der Kirche erwählt werden und 15 fl. jährlichen Einkommens genießen. Was nun außerdem an Einkünften bei der Kirche etwa noch übrig bleiben werde, solle zur Verfügung des Dekans und Capitels stehen.

Schließlich werden auf Wunsch und mit Zustimmung der Plebane Thomas Freiberger zu St. Petri und Johann Bircke zu St. Nicolai, sowie mit Genehmigung des Klerus und des Volks, auch besagte Kirchen mit allen Rechten, Nutzungen und Einkünften dem Collegiatstift incorporirt, so daß das Capitel das Recht haben soll, durch einen von den Canonikern und einen andern ehrbaren Mann dieselben zu regieren und zu versorgen.¹

Was nun die verschiedenen Aemter und Würden anbelangt, so waren der Bischof, beziehentlich auch der Dompropst zu Meissen, zugleich oberste Häupter des Collegiatstifts Freiberg, das erst vom Dekan an seine selbstständigen Beamten hatte. Bischof und Dompropst hatten daher hier verschiedene Rechte auszuüben, die urkundlich festgestellt waren. Auch blieb der Dompropst von Meissen nach wie vor Oberhaupt und Collator des erzpriesterlichen Stuhls zu Freiberg, mit seinem weiten Sprengel, zu welchem im Jahre 1346 folgende Parochien gehörten: Freiberg, Tutzendorf, Conradsdorf, Oberbobritzsch, Colmnitz, Frauenstein, Prehschendorf, Hainichen, Bichtenberg, Weißborn, Berthelsdorf, Gahlenz, Mittelsayda, Flöha, Frankenberg, Frankenstein, Oberschöna, Dederan, Niederbobritzsch, Großhartmannsdorf, Gränitz, Mulda, GroßwALTERsdorf, Lengefeld, Schellenberg, Zethau, WüstwALTERsdorf, Forchheim, Naundorf, Kleinhartmannsdorf, Lauterbach, Langenau, Eppendorf, Dittersbach, Baldkirchen, Burkensdorf, Kirchbach, Dorschemnitz und Erbsdorf, nebst zugehörigen Filialen.²

Das Amt eines Dekans war erst im 12. Jahrhundert gegründet worden, nachdem vorher der Propst, dem bei den Hoch- und Collegiatstiften die Verwaltung der Güter und die Auf-

¹) s. die Confirm.-Urkunde des Bischofs Johann von Meissen bei Wilisch: Kirchenhistorie. Codex diplom. p. 62 ff. — ²) Calles: Series Misnensium Episcoporum, p. 356.